

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 13. Juni 2017

GZ. BMF-310205/0103-I/4/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12772/J vom 20. April 2017 der Abgeordneten Erwin Angerer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 11.:

Die Fragen zu Wald- und Böschungsbränden sowie zu den Kosten für deren Bekämpfung betreffen die Vollziehung der auf der Grundlage des § 42 des Forstgesetzes 1975 (ForstG 1975) erlassenen Ausführungsgesetze der Länder, mit der gemäß § 185 ForstG 1975 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut ist. Als Bundesminister für Finanzen kann ich daher weder die angefragten Daten zur Verfügung stellen noch zu Vollzugstätigkeiten bei einzelnen Verfahren Stellung nehmen.

Zu 12. bis 14.:

Gemäß § 2 F-VG 1948 tragen der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt. Damit ist im Verhältnis der Gebietskörperschaften untereinander der Grundsatz der eigenen Kostentragung verfassungsrechtlich vorgegeben.

Für eine Änderung dieses bewährten Grundsatzes, welcher auch für die Aufgabe „Bekämpfung von Waldbränden“ gilt, sehe ich keinen Anlass.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

